

C'M'S'

Law . Tax



# Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Information für Intermediäre

Juli 2020

# Neue Mitteilungspflichten durch DAC 6

Am 25. Juni 2018 ist die sechste Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches über mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (kurz DAC 6 genannt) in Kraft getreten.

Durch DAC 6 werden in erster Linie Intermediäre verpflichtet, bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den zuständigen Finanzbehörden anzuzeigen.

Wesentliches Ziel der europaweiten Mitteilungspflichten ist, mögliche Steuerumgehungen und Gewinnverlagerungen zeitnah zu identifizieren und mit mehr Transparenz gegen sogenannte „aggressive Steuerplanungen“ vorzugehen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist sehr weit gefasst. Infolgedessen sind nicht allein offenkundig aggressive Gestaltungen, sondern auch legale und praxisübliche grenzüberschreitende Steuergestaltungen erfasst.

Intermediäre sind gut beraten, bereits heute entsprechende Vorkehrungen zu treffen und sich auf die neuen Mitteilungspflichten vorzubereiten.

DAC 6 war von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber hat das Gesetzgebungsverfahren bereits 2018 angestoßen. Neben einer nahezu wortgleichen Umsetzung der DAC 6 hat er im laufenden Verfahren auch die Einführung von Mitteilungspflichten für rein innerstaatliche Steuergestaltungen diskutiert. In dem am 21. Dezember 2019 beschlossenen „**Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen**“ sind solche zusätzlichen Pflichten allerdings nicht vorgesehen. Ob Mitteilungspflichten für rein nationale Sachverhalte in einem separaten Gesetzgebungsverfahren (erneut) aufgegriffen werden, bleibt abzuwarten.

Das deutsche Umsetzungsgesetz wurde am 30. Dezember 2019 verkündet und ist am 1. Januar 2020 in Kraft ge-

treten. Wenngleich die Mitteilungspflichten erst ab dem 1. Juli 2020 Anwendung finden, müssen bestimmte Gestaltungen bis zum 31. August 2020 rückwirkend gemeldet werden. Diese Rückwirkung gilt für alle mitteilungspflichtigen Gestaltungen, deren erster Umsetzungsschritt seit Inkrafttreten der DAC 6 am 25. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2020 erfolgt ist („Altfälle“).

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hat die EU den Mitgliedsstaaten zwar die Option eingeräumt, die bisherigen DAC-6-Mitteilungsfristen um sechs Monate aufzuschieben (**Council Directive EU 2020/876 vom 24. Juni 2020**):

- „Altfälle“: Die Mitteilungsfrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus dem Zeitraum vom 25. Juni 2018 bis 30. Juni 2020 kann vom 31. August 2020 auf den 28. Februar 2021 aufgeschoben werden.
- „Neufälle“: Die 30-Tages-Mitteilungsfrist für grenzüberschreitende Steuergestaltungen ab dem 1. Juli 2020 soll am 1. Januar 2021 zu laufen beginnen.
- Die erstmalige quartalsweise Mitteilung zu marktfähigen Gestaltungen soll bis zum 30. April 2021 erfolgen.
- Der erste Informationsaustausch der EU-Mitgliedsstaaten über die grenzüberschreitenden Steuergestaltungen soll vom 31. Oktober 2020 auf den 30. April 2021 verschoben werden.

Von dieser Option will Deutschland allerdings (neben Österreich und Finnland) nach einer aktuellen Aussage des Bundesfinanzministeriums keinen Gebrauch machen, sodass für Betroffene die bisherigen Fristen gelten würden. Viele andere EU-Staaten (u. a. Frankreich, Belgien, Luxemburg) haben den Aufschub hingegen bereits gewährt. Im Hinblick auf die rückwirkende und zukünftige Anwendung der Mitteilungsfristen stehen Intermediäre aber auch ungeachtet eines möglichen Zeitgewinns weiter vor beachtlichen praktischen Herausforderungen.

## Zeitplan zur Anwendung der Mitteilungspflichten



## Wer ist mitteilungspflichtig?

Vor allem Intermediäre unterliegen den Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe ist für die Qualifikation als „Intermediär“ nicht erforderlich. Nach der weiten Definition der DAC 6 sind vielmehr alle Personen erfasst, die eine grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung verwalten. Die Mitteilungspflicht knüpft an die Mitwirkung bei den verschiedenen Stadien einer Steuergestaltung – von ihrer Entstehung bis hin zu ihrer Umsetzung – an. Nach der DAC 6 (nicht aber dem deutschen Umsetzungsgesetz) sollen unter bestimmten Voraussetzungen auch bloße Hilfs- und Unterstützungsleistungen erfasst sein.

Betroffene Intermediäre können damit vor allem

- Finanzdienstleister und Finanzberater (z. B. Banken, Versicherungen, Fondsinitiatoren),
- Vermögens- und Anlageverwalter (z. B. Family Offices, Kapitalanlagegesellschaften, Verwahrstellen),
- Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe und
- sonstige Berater

sein. Aufgrund der sehr weiten Begriffsdefinition können in einzelnen EU-Mitgliedstaaten auch Konzerneinheiten (z. B. Finanzierungsgesellschaften oder Abrechnungs- und Clearingstellen) und angestellte Mitarbeiter darunterfallen.

Sind mehrere Intermediäre involviert, obliegt grundsätzlich jedem Intermediär eine eigene Mitteilungspflicht. Doppelmeldungen sind nicht vorgesehen, setzen jedoch einen Nachweis voraus, dass bereits ein anderer Intermediär die Mitteilungspflicht erfüllt hat. Entsprechendes gilt für Mitteilungspflichten eines Intermediärs für dieselbe Steuergestaltung in mehreren EU-Mitgliedstaaten.

Lediglich in zweiter Linie kann auch der Steuerpflichtige (Nutzer) selbst zur Mitteilung verpflichtet sein. Dies ist vor allem der Fall, wenn kein mitteilungspflichtiger Intermediär vorhanden ist (z. B. bei „Inhouse-Gestaltungen“).

## Was ist mitteilungspflichtig?

Nach der DAC 6 besteht eine Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die bestimmte Kennzeichen (hallmarks) einer möglichen Steuervermeidung aufweisen. In einigen Fällen ist erforderlich, dass die Gestaltung die Erlangung eines Steuervorteils anstrebt („Main benefit“-Test). In anderen Konstellationen sind die Gestaltungen auch ohne beabsichtigte Erlangung eines Steuervorteils mitteilungspflichtig.

Zu den mitteilungspflichtigen Kennzeichen zählen im Wesentlichen solche im Zusammenhang mit

- Vertraulichkeitsklauseln bzgl. Steuern,
- von Steuervorteilen abhängigen Erfolgshonoraren,
- einer Standarddokumentation oder -struktur,
- dem Erwerb von Verlustgesellschaften,
- der Umwandlung von höher in niedrig besteuerte Einkünfte,
- zirkulären Transaktionen,
- grenzüberschreitenden Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen,
- grenzüberschreitenden Qualifikationskonflikten,
- der Aushöhlung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten,
- rechtlich oder wirtschaftlich intransparenten Beteiligungsketten oder
- spezifischen Verrechnungspreisgestaltungen.

Für die Mitteilungspflicht im Inland ist es dabei unerheblich, ob speziell Deutschland von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen ist oder die Auswirkungen ausschließlich im Ausland eintreten. Im Hinblick auf die Frage, ob ein Steuervorteil vorliegt, kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gemeinsam mit den Ländern klarstellend bestimmen, wann kein Steuervorteil im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist, insbesondere weil sich der steuerliche Vorteil allein in Deutschland auswirkt und gesetzlich vorgesehen ist (sog. White List). Ein entsprechendes BMF-Schreiben soll in Kürze vorliegen.

Die Mitteilungspflicht beschränkt sich in Deutschland primär auf die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer. Ausgenommen sind insbesondere Zölle, Umsatzsteuer, harmonisierte Verbrauchsteuern sowie Sozialversicherungsbeiträge.

# Wie funktioniert das Mitteilungsverfahren?

Ist ein Intermediär zur Mitteilung einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung verpflichtet, hat er diese innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Ereignisses elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (XML) an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Durch das Bundeszentralamt für Steuern werden die Daten anschließend im Rahmen des automatischen Informationsaustausches in das von der EU-Kommission eingerichtete sichere Zentralverzeichnis eingestellt. Hierdurch können die Finanzbehörden der anderen Mitgliedstaaten die Informationen abrufen. Der erste Informationsaustausch soll dann – nach der unionsrechtlichen Änderung – am 30. April 2021 (statt am 31. Oktober 2020) erfolgen.

## Welche Daten sind zu übermitteln?

Der Datensatz hat neben abstrakten Angaben zum Intermediär, zu den einschlägigen Kennzeichen sowie zum Inhalt der Gestaltung auch individuelle Angaben zum Nutzer und zu den sonstigen betroffenen Personen sowie das Datum der Umsetzung zu enthalten.

Eine besondere praktische Herausforderung für Intermediäre stellt die vorgeschriebene Mitteilung von Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften aller betroffenen EU-Mitgliedstaaten sowie Angaben zum (voraussichtlichen) Wert der grenzüberschreitenden Gestaltung dar.

Lediglich für den Fall, dass der Intermediär einer gesetzlichen (d.h. nicht vertraglichen) Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, ohne hiervon vom Nutzer entbunden zu sein, können Intermediäre – bei Vorabinformation des Nutzers – von ihren Mitteilungspflichten befreit werden. In Deutschland wird dies jedoch nur in Teilen möglich sein. Grundsätzlich verbleibt die Mitteilungspflicht für die sog. abstrakten Daten der Meldung beim Intermediär. Allerdings kann die Mitteilungspflicht des Intermediärs in diesen Fällen dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.

Jede gemeldete Steuergestaltung erhält eine Registriernummer („ArrangementID“) und die eingegangene Mitteilung eine Offenlegungsnummer („DisclosureID“). Diese Nummern hat der Intermediär dem Nutzer und ggf. anderen Intermediären mitzuteilen. Der Nutzer wiederum hat die Registrier- und die Offenlegungsnummer in seiner Steuererklärung anzugeben.



Bundeszentralamt für Steuern – Einstellung in das Zentralverzeichnis der EU

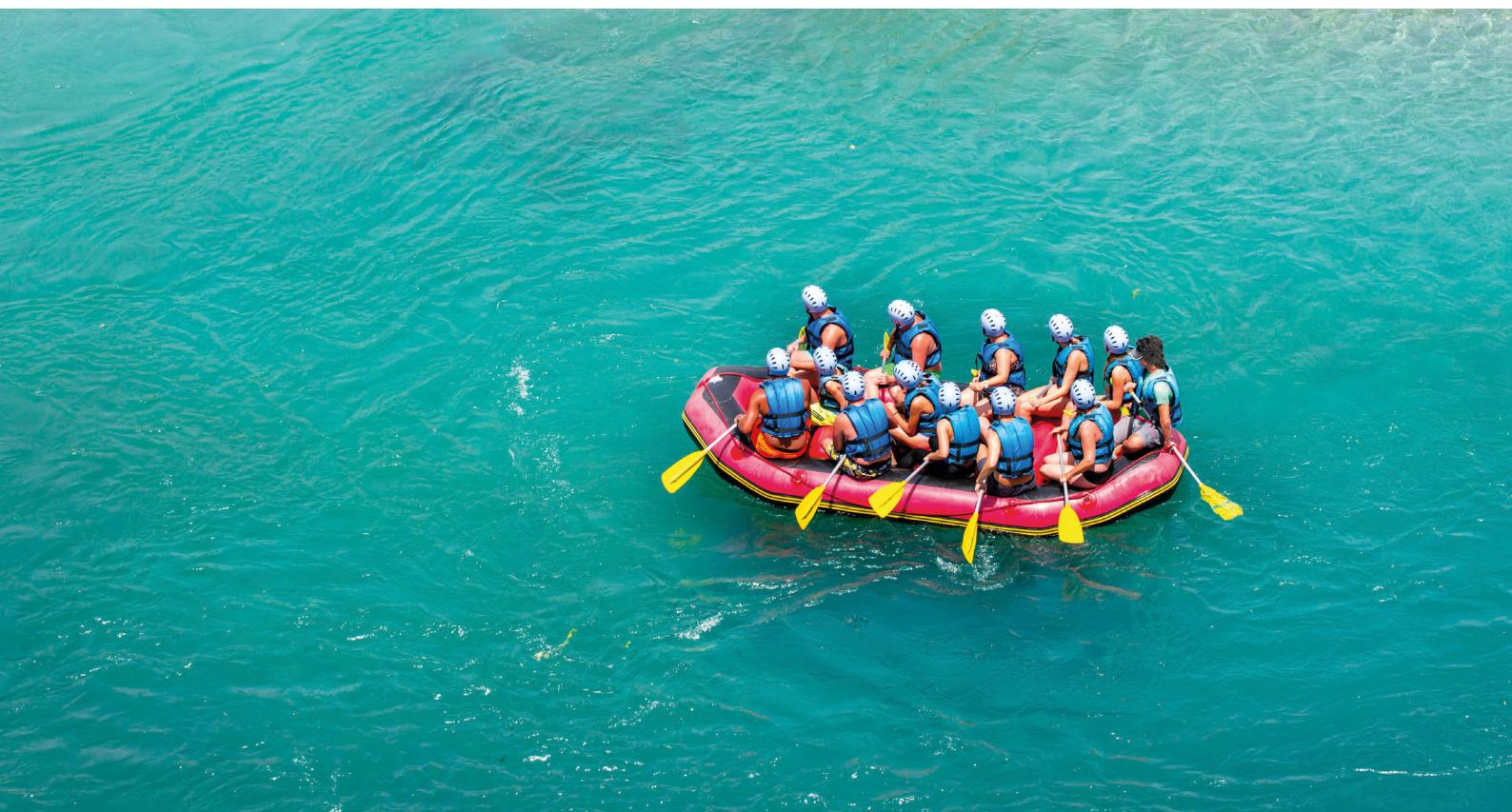
## Was droht bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht?

Wird eine mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Gestaltung nicht, falsch, unvollständig oder zu spät gemeldet, können nach deutschem Recht für jeden einzelnen Verstoß Geldbußen von bis zu EUR 25.000 drohen.

In anderen EU-Mitgliedstaaten ist mit teils erheblich schärferen Sanktionen zu rechnen. So drohen in Polen bereits jetzt Geldzahlungen, die die deutschen Geldbußen bei Weitem übersteigen.

Neben streitigen Auseinandersetzungen mit den Finanzbehörden kann es für professionelle Berater hier schnell zu Reputationsschäden kommen.

Selbst bei gesetzeskonformer Erfüllung der Mitteilungspflichten kann für den Intermediär eine abgestimmte Kommunikationsstrategie aus Corporate-Social-Responsibility-Gesichtspunkten sinnvoll sein.



## Was sind Ihre Aufgaben?

Betroffene Intermediäre stehen durch die (rückwirkenden) Mitteilungspflichten vor extrem herausfordernden Aufgaben. Dazu gehören u. a.:

- Identifizierung aller potentiell mitteilungspflichtigen Gestaltungen, an denen Sie als Intermediär beteiligt sind. Dies betrifft auch die im Rückwirkungszeitraum zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzten Gestaltungen.
- Sammlung von relevanten Daten zu potentiell mitteilungspflichtigen Gestaltungen.
- Prüfung der konkreten Mitteilungspflicht anhand der DAC 6-Kennzeichen und ggf. des „Main benefit“-Tests sowie Ergebnisdokumentation von sowohl mitteilungspflichtigen und nicht-mitteilungspflichtigen Gestaltungen.
- Identifizierung von und Abstimmung mit anderen involvierten Intermediären, einschließlich der Feststellung, ob die Mitteilung durch den anderen Intermediär tatsächlich erfolgt ist (Erfordernis eines Nachweises über die Befreiung von der Mitteilungspflicht für die Gestaltung).
- Durchführung der Mitteilung und Information des Steuerpflichtigen (Nutzers) über die erfolgte Mitteilung.
- Aufbau effizienter interner Prozesse zur Identifikation, Analyse und Dokumentation mitteilungspflichtiger Gestaltungen als Teil eines funktionierenden Compliance-Management-Systems. Dies setzt das Festlegen klarer Verantwortungs- und Kommunikationswege voraus. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass der Einsatz und die Konfiguration eines IT-gestützten Meldesystems im Einzelfall mehrere Monate in Anspruch nehmen können.
- Grundlegende Information (Kick-off-Veranstaltung) und regelmäßige Schulungen von verantwortlichen Mitarbeitern zu allen Fragen der Mitteilungsobligationen.

## Wie können wir Sie unterstützen?

Bei der Erarbeitung individueller Lösungen zur Bewältigung Ihrer Mitteilungspflichten stehen wir Ihnen deutschlandweit sowie über unser internationales CMS-Netzwerk jederzeit als kompetenter Ansprechpartner zur Seite. Unser auf Ihre Anforderungen zugeschnittenes Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf die

- Beurteilung der Auswirkungen der Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen auf Ihr Unternehmen einschließlich Analyse Ihrer Geschäftsmodelle,
- individuelle Analyse einzelner Gestaltungen und Produkte im Hinblick auf eine Mitteilungspflicht,
- systematische Unterstützung bei der Identifizierung, Bewertung, Dokumentation und Anzeige mitteilungspflichtiger Steuergestaltungen mittels Leitfäden und Checklisten,
- Schulung von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer Mitteilungspflichten und Evaluierung von Mitteilungsverantwortlichkeiten,
- Beratung bei der Konzeptionierung und Einführung MDR-konformer Compliance-Management-Systeme zum Schutz vor Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht,
- Abstimmung mit ausländischen CMS-Büros bei Mitteilungspflichten in anderen EU-Mitgliedstaaten und
- Vor-Ort-Vertretung bei Streitigkeiten mit Steuerbehörden, auch in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Weitere Informationen zur Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen finden Sie auch auf unserer **Website**.

## Sprechen Sie uns an!



### Dr. Heino Büsching

Partner | Rechtsanwalt |  
Steuerberater | Fachanwalt  
für Steuerrecht  
**T** +49 40 37630 260  
**E** heino.buesching@cms-hs.com



### Jörg Schrade

Partner | Steuerberater  
**T** +49 89 23807 380  
**E** joerg.schrade@cms-hs.com



### Dr. Martin Mohr

Rechtsanwalt | Steuerberater  
**T** +49 711 9764 488  
**E** martin.mohr@cms-hs.com



### Philine Lindner

Rechtsanwältin | Fachanwältin  
für Steuerrecht  
**T** +49 40 37630 260  
**E** philine.lindner@cms-hs.com



# Unsere Standorte





Law.Tax

**Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.**

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu  
vielfältigen juristischen Themen.  
[cms-lawnow.com](http://cms-lawnow.com)

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozietäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozietäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozietäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozietäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozietät“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozietäten oder deren Büros beziehen.

**CMS-Standorte:**

Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

---

**cms.law**